

**Amtsgericht Celle**  
- Vollstreckungsgericht -  
27 M 20318/04

## B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

\_\_\_\_\_ 30938 Burgwedel

Verfahrensbevollmächtigte:

\_\_\_\_\_ 30159 Hannover

- Gläubiger -

gegen

\_\_\_\_\_ 29323 Wietze

- Schuldnerin -

Beteiligt: OGV \_\_\_\_\_

wird die Vollstreckungserinnerung der Gläubigerin gegen die Ablehnung der Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten trägt der Erinnerungsführer.

### Gründe:

Die Erinnerung ist gem. § 766 ZPO zulässig aber nicht begründet. Die Schuldnerin hat in der eidesstattlichen Versicherung vom 11.12.2003 Erbansprüche verneint. Wegen anderer früherer Angaben verlangt die Gläubigerin dazu eine Ergänzung. Dieses ist nicht zulässig. Die Schuldnerin hat die Frage beantwortet. Auf abgewickelte Erbschaften ist nicht einzugehen.

\_\_\_\_\_ Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Celle, 21.04.2004

*Rotay Müller*  
\_\_\_\_\_  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

